

Geschäftsverzeichnissnr. 2781
Urteil Nr. 97/2004 vom 26. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. September 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. September 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 2003).

Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben jeweils einen Schriftsatz eingereicht, die Flämische Regierung hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben jeweils einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Mit Schreiben vom 6. April 2004 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2004

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung (klagende Partei),

. RA in C. Salhadin *loco* RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA K. Demeyere *loco* RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit einer Klageschrift vom 8. September 2003 erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor.

2. In einem Schreiben vom 6. April 2004 teilt die Flämische Regierung mit, daß sie auf die obenerwähnte Klage verzichten möchte. Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2004 haben die anderen Parteien erklärt, sich dem nicht zu widersetzen.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts